

ZH_OBERGERICHT SB160365 vom 14. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160365

FR: ZH_OBERGERICHT SB160365 du 14 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160365 del 14 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgeschichte

E. 1.1

Mit Eingabe seines Verteidigers vom 21. Juni 2016, eingegangen bei der Vorinstanz am 23. Juni 2016, liess der Beschuldigte gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung - Einzelgericht, vom 21. Juni 2016 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 11). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 25. August 2016 (Urk. 15/2) liess er mit Eingabe vom 25. August 2016, hier eingegangen am 29. August 2016, fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 17).

- 4 -

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft sowie die Privatklägerin, B._____ ... Services Schweiz AG, verzichteten auf ein Rechtsmittel. Erstere beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 20).

E. 2

Grundsätze der Beweiswürdigung Hinsichtlich der allgemeinen Regeln der Beweiswürdigung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 16 S. 6; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.1

Veruntreuung

E. 2.1.1

Der Beschuldigte hat einen ihm für einige Tage zum Gebrauch überlassenen Mercedes-Benz E320 nicht wieder zurückgegeben, sondern an einen Dritten veräussert resp., sofern der Kaufvertrag keinen Bestand gehabt haben sollte, zumindest zu veräussern versucht. Dabei erzielte er einen Erlös von Fr. 14'000.-. Auch wenn es sich um einen einmaligen Vorfall handelte, ist dieses Verhalten des Beschuldigten als dreist zu bezeichnen. Der Deliktsbetrag – welcher bei der Veruntreuung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache im Restwert dieser Sache zum Tatzeitpunkt besteht (vgl. BSK StGB - Niggli/Riedo,

- 23 - Art. 138 N 17) – ist vorliegend mit der Vorinstanz auf mindestens den vom Beschuldigten tatsächlich erzielten Erlös zu schätzen. Der von der Verteidigung geltend gemachte Fahrzeugwert von Fr. 4'000.- (vgl. Prot. I S. 16 f.) erscheint zu tief, derweil der von der Privatklägerin geltend gemachte Wert von Fr. 22'168.70 (pag. 90401354) nicht

belegt ist. Angesichts der Bandbreite möglicher Veruntreu- ungsstaten ist aber insgesamt bezüglich der objektiven Tatschwere von einem noch leichten Verschulden auszugehen. In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte zu seiner persönlichen Bereicherung delinquierte. Damit legte er ein egoistisches Verhalten an den Tag, welches das objektive Verschulden nicht zu relativieren vermag. Gesamthaft ist das Verschulden somit als noch leicht zu qualifizieren. Die von der Vorinstanz im Bereich von 120 Tagessätzen Geldstrafe angesetzte hypo- thetische Einsatzstrafe erweist sich als angemessen.

E. 2.2

Missbrauch von Ausweis und Schildern Das Verschulden dieser Tat, wofür der Beschuldigte vom Einzelrichteramt des Kantons Zug mit einer Geldstrafe von 3 Tagen bestraft worden war (Urk. 6), ist mit der Vorinstanz als sehr leicht zu bezeichnen und hat keine spürbaren Aus- wirkungen auf die vorgenannte Einsatzstrafe. 3. Täterkomponente Hinsichtlich der Biographie und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldig- ten, welche gemäss dessen Aussagen vor Berufungsgericht keine wesentlichen Veränderungen erfahren haben (vgl. Prot. II S. 4 ff.), bleibt es bei den zutreffen- den Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 16 S. 15 f.). Diese hat auch zutreffend festgehalten, dass der Strafbefehl des Einzelrichteramts des Kantons Zug vom

E. 3

Beweismittel

E. 3.1

Vorhandene Beweismittel Auch bezüglich der vorliegend zur Erstellung des Sachverhalts an erster Stelle relevanten Beweismittel – d.h. der Aussagen des Beschuldigten und von F._____, der handgeschriebenen Verkaufsquittung vom 28. Mai 2002, des Hand- schriftgutachtens betreffend die Handschrift des Beschuldigten, des Fahrzeug- ausweises sowie weiterer Urkunden – kann vorab auf die erstinstanzlichen Aus- führungen verwiesen werden (Urk. 16 S. 7-9). An Beweismitteln weiter zur Verfü- gung stehen die Aussagen von C._____, von G._____ und von H._____. Auf die aufgezählten Beweismittel, namentlich auch die Aussagen der genannten Perso- nen, ist nachfolgend im Rahmen der Beweiswürdigung lediglich soweit notwendig einzugehen.

E. 3.2

Zur Verwertbarkeit der Beweismittel

E. 3.2.1

Hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten ist darauf hinzuweisen, dass die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 22. März 2006 (pag. 90401143 ff.) nicht zu Ungunsten des Beschuldigten verwertet werden darf. Mit Präsidialverfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 22. März 2006 wurde dem Be- schuldigten – auf ein entsprechendes Gesuch der Staatsanwaltschaft – ein not- wendiger amtlicher Verteidiger im Sinne von § 11 Abs. 2 Ziff. 3 aStPO/ZH beige- geben, da damals bei einem Schuldspruch der Widerruf einer mit Urteil vom 14. März 2002 des Obergerichts des Kantons Zürich bedingt ausgesprochenen

- 6 - Freiheitsstrafe von 16 Monaten Gefängnis drohte (vgl. pag. 90401231 f.). In der Folge wiederholte die Staatsanwaltschaft am 4. Mai 2006 (vgl. pag. 90401153 ff.) im Beisein des

Verteidigers die Einvernahme vom 22. März 2006 mit dem Hinweis, dass der Beschuldigte anlässlich derselben nicht genügend verteidigt gewesen sei (pag. 90401153). Sowohl nach dem damals geltenden kantonalen Prozessrecht als auch nach der heute in Kraft stehenden Schweizerischen Strafprozessordnung ist die Bestellung eines notwendigen Verteidigers nicht schon bei der ersten, jedenfalls aber bei der zweiten staatsanwaltschaftlichen Beschuldigteneinvernahme zwingend (vgl. für das alte Recht: Schmid, Strafprozessrecht,

E. 3.2.2

Verwertbar sind indes die erste staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 20. Dezember 2005 sowie die dieser vorangehenden zwei polizeilichen Einvernahmen vom 19. April 2005 (vgl. pag. 90401057 ff.) und vom 17. Mai 2005 (vgl. pag. 90401063 ff.), nachdem der Beschuldigte in all diesen Einvernahmen auf seine Rechte, besonders auch auf die Möglichkeit der Bestellung eines Verteidigers, hingewiesen worden war und darauf offensichtlich verzichtete (vgl. pag. 90401057, 90401063 und 90301065).

E. 3.2.3

Auch hinsichtlich sämtlicher weiterer Beweismittel ist ein Verwertungsverbot nicht ersichtlich.

E. 4

Beweiswürdigung

E. 4.1

Unbestrittener Sachverhalt: Übernahme des Mercedes von C._____ und Weitergabe an F._____ durch den Beschuldigten

E. 4.1.1

Der Beschuldigte anerkannte vor Vorinstanz, dass er im Mai 2002 von C._____ einen Mercedes-Benz E320, welcher von der D._____ AG bei der

- 7 - Privatklägerin geleast worden sei, für ein paar Tage zum Gebrauch erhalten habe (Prot. I S. 11). Bereits in der Untersuchung stellte er nicht in Abrede, von C._____ den inkriminierten Mercedes für ein paar Tage zum Gebrauch erhalten zu haben, wobei er damals noch angab, dies sei im Spätsommer 2002 (pag. 90401058) bzw. im August 2002 gewesen (vgl. pag. 90401063 sowie pag. 90401071 und 90401073). In der Untersuchung anerkannte der Beschuldigte überdies – derweil er diesbezüglich vor Vorinstanz sowie vor Berufungsgericht (Prot. II S. 8; vgl. auch Urk. 25 S. 3) die Aussage verweigerte bzw. angab, sich nicht mehr erinnern zu können –, dass er den Mercedes nach ein paar Tagen des Gebrauchs F._____ übergeben habe (vgl. pag. 90401058 f. und 90401060 f.; pag. 90401063 sowie pag. 90401066, 90401069 ff.).

E. 4.1.2

Dass der Beschuldigte den Mercedes-Benz E320 von C._____ für einige Tage zum Gebrauch bekam und später F._____ übergab, wird durch die Aussagen von C._____ (vgl. pag. 90401040 ff. und pag. 90401046 ff.) sowie durch die Aussagen von F._____ aus dem Jahr 2015 (vgl. pag. 90401275 und 90401277 f. sowie pag. 90401282 ff.) bestätigt. Anlässlich seiner ersten Hafteinvernahme vom 8. Februar 2006 machte F._____ zwar noch geltend, dass er den Mercedes-Benz E320 vom Beschuldigten – trotz Kaufs – nie erhalten habe (vgl. pag. 90401118). Diese ersten Aussagen F._____, welcher durchwegs

als Be- schuldigter einvernommen wurde, müssen aber als Schutzbehauptungen gewer- tet werden. Sie widersprechen nämlich nicht bloss seinen eigenen, späteren Aus- sagen, sondern auch den Aussagen des Beschuldigten und namentlich auch den Aussagen von C._____ und G._____, welche sich im Versuch, den Mercedes von F._____ zurückzubekommen, mit diesem telefonisch in Verbindung gesetzt hatten (vgl. pag. 90401040 sowie pag. 90401049, vgl. dazu auch nachstehend Ziff. 4.2.5.). Die Übergabe des Mercedes an den Beschuldigten und die anschliessende Weitergabe an F._____ ist aufgrund der in diesem Punkt übereinstimmenden Aussagen der involvierten Personen erstellt.

- 8 -

E. 4.1.3

Aufgrund des wichtigen Beweismittels der handgeschriebenen Ver- kaufsquittung vom 28. Mai 2002 (vgl. hiezu unten Ziff. 4.2.4.) und damit überein- stimmender einzelner Aussagen von F._____ (vgl. hiezu nachstehend Ziff. 4.2.5.) ist davon auszugehen, dass die Empfangnahme des Mercedes-Benz E320 durch den Beschuldigten sowie die anschliessende Übergabe an F._____ anklagege- mäss im Mai 2002 und nicht – wie vom Beschuldigten sowie von C._____ (vgl. pag. 90401043 und pag. 90401052) geltend gemacht – in der zweiten Augushälft- te 2002 stattfanden, zumal die Aussagen des Beschuldigten und C._____ an- sonsten auch in einem unauflösbaren Widerspruch stünden zur Tatsache, dass die Kontrollschilder des Mercedes am 12. August 2002 beim Strassenverkehrs- amt deponiert wurden. C._____ gab denn auch an, dass sich die Schilder noch am Fahrzeug befanden, als er dieses dem Beschuldigten übergab (pag. 90401053), was abgesehen davon auch naheliegend ist, weil der Beschuldigte es ja benützen wollte.

E. 4.1.4

In den Akten befindet sich ein Leasing-Vertrag zwischen der B._____ Credit AG und der D._____ AG vom 21. September 1998 über den Mercedes-Benz E320, Stammmnummer Darin ist eine Vertragsdauer von 60 Monaten mit Vertragsbeginn am 1. Oktober 1998 und Vertragsende am 30. September 2003 festgehalten (pag. 90401013). Als Leasinggeberin fungierte demnach die B._____ Credit AG. Wie dem Handelsregistereintrag (Urk. 9) ent- nommen werden kann, handelte es sich bei dieser Gesellschaft (entgegen den Ausführungen des Verteidigers, Urk. 8 S. 2; Urk. 25 S. 2) klar um die Rechtsvor- gängerin der späteren Anzeigerstatterin, der I._____ AG (pag. 90401011), bzw. der heutigen Privatklägerin, der B._____... Services Schweiz AG (pag. 90401354). Entgegen einem weiteren Einwand des Verteidigers (Urk. 25 S. 2) spielt es keine Rolle, dass der Leasingvertrag sich lediglich in Kopie und nicht im Original in den Akten befindet, liegen doch auch die Aussagen der Beteiligten vor (vgl. unten), aus welchen ohne Zweifel hervorgeht, dass im Tatzeitpunkt in Bezug auf das Tatfahrzeug ein laufender Leasingvertrag bestand. Im Recht liegt weiter ein Fahrzeugausweis mit Datum vom 1. Oktober 1998 über den Mercedes-Benz E320, Stammmnummer ..., worin als Halterin die

- 9 - D._____ AG eingetragen ist. Zudem ist der Vermerk "178 Halterwechsel verbo- ten" angebracht (pag. 90401131). Dieser Fahrzeugausweis wurde von F._____ zusammen mit weiteren Unter- lagen – darunter das Original der Verkaufsquittung vom 28. Mai 2002 (vgl. unten Ziff. 4.2.4.) – im Nachgang zu seiner ersten Hafteinvernahme vom 8. Februar 2006 zu den Akten gereicht (vgl. pag.90401125: "Ich habe den Fahrzeugausweis ja noch", und pag. 90401129-90401131). Damit steht fest, dass es sich dabei um den Fahrzeugausweis handelt, welcher F._____ vom Beschuldigten zusammen mit dem Mercedes übergeben worden war,

was im Übrigen auch unbestritten ist. Der Beschuldigte bestreitet sodann nicht, dass er wusste, dass der fragliche Mercedes ein Leasingfahrzeug war. Vielmehr sagte er bereits zu Beginn der Untersuchung aus, dass ihm C._____ gesagt habe, dass es ein Leasingfahrzeug gewesen sei und er (der Beschuldigte) zudem ja den originalen Fahrzeugausweis bei sich gehabt und dies auch dort gesehen habe (pag. 90401058). Der Beschuldigte sagte auch aus, dass er F._____ anlässlich der Übergabe gesagt habe, dass es ein geleastes Fahrzeug sei. Der Beschuldigte bestätigte weiter, dass ihm bekannt sei, was ein Fahrzeugleasing in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bedeute, dass nämlich das Auto jener Firma gehöre, welche das Leasing herausgibt und niemand anderem, das heisse weder der Firma, welche es geleast habe, noch Herrn C._____ noch Herrn F._____ (pag. 90401068). Aufgrund all dessen steht zweifelsfrei fest, dass der Mercedes-Benz E320 im Tatzeitpunkt ein Leasingfahrzeug war und der Beschuldigte dies wusste. Der Verteidiger wendet ein, es könne zum Einen nicht als erstellt gelten, dass ein rechtsgültiger Leasingvertrag vorgelegen habe, und es sei zum Andern nicht auszuschliessen, dass der Mercedes vor Vertragsabschluss von einer Drittperson gekauft worden sein könne, weshalb aus diesen Gründen nicht davon ausgegangen werden könne, dass es sich beim zur Diskussion stehenden Mercedes um ein im Jahr 2002 geleastes Fahrzeug gehandelt habe (Urk. 8 S. 2 und Prot. I S. 16; Urk. 25 S. 1 f.). Dieser Einwand erscheint konstruiert und vermag sich nicht auf objektive Anhaltspunkte zu stützen. Er steht im Widerspruch nicht nur zu den

- 10 - vorstehend genannten objektiven Beweismitteln und den Zugaben des Beschuldigten, sondern auch zu den Aussagen der weiteren einvernommenen Personen G._____, C._____ sowie F._____, welche alle unabhängig voneinander Aussagen getätigt hatten, wonach es sich beim Mercedes um ein damals geleastes Fahrzeug gehandelt habe (vgl. dazu auch unten Ziff. 4.2.5.).

E. 4.2

Bestrittener Sachverhalt: Modalitäten und Grund der Weitergabe des Mercedes an F._____

E. 4.2.1

Der restliche eingeklagte Sachverhalt wird vom Beschuldigten bestritten. Zu Beginn des Strafverfahrens machte der Beschuldigte geltend, dass er den Mercedes-Benz E320 an F._____ übergeben habe, da er kurzfristig ins Ausland gehen müsse und deshalb das Fahrzeug nicht wie ursprünglich abgemacht selber an C._____ habe zurückgeben können. Er habe das Fahrzeug auf dem Parkplatz von F._____ abgestellt und diesem erklärt, dass C._____ ihn anrufen und es abholen werde (pag. 90401058 f.). Er habe F._____ um den Gefallen gebeten, C._____ das Fahrzeug an seiner Stelle zurückzugeben. F._____ und C._____ hätten dann auch noch miteinander Kontakt gehabt wegen der Übergabe, dann sei der "ganze Blödsinn hier" passiert (pag. 90401066 f.). Dass die Fahrzeugrückgabe an C._____ nicht geklappt habe, habe er ursprünglich nicht gewusst bzw. erst im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren erfahren (so sinngemäss in pag. 90401069). Im späteren Verlauf der Untersuchung sowie anlässlich beider Gerichtsverhandlungen führte der Beschuldigte dann aus, dass er sich an das Geschehene nicht mehr erinnern könne und aus diesem Grund keine Aussagen machen wolle (vgl. pag. 90401153 f.; pag. 90401155 f. sowie pag. 90401286 ff.; Prot. I S. 12 ff.; Prot. II S. 8, vgl. auch Urk. 25 S. 3).

E. 4.2.2

Die Darstellung des Beschuldigten, wonach er den Mercedes an F._____ übergeben habe, damit dieser das Fahrzeug an seiner Stelle an C._____

- 11 - zurückgebe, muss aus den nachfolgend dargelegten Gründen als Schutzbehauptung gewertet werden.

E. 4.2.3

Zunächst ist bezeichnend, dass der Beschuldigte seine Darstellung lediglich solange aufrecht erhielt, als er nicht mit den belastenden Beweismitteln konfrontiert wurde. So zog er es in der Einvernahme vom 4. Mai 2006, in welcher er zum ersten Mal auf verwertbare Weise mit den Aussagen von F._____ und der handschriftlichen Verkaufsquittung von 28. Mai 2002 konfrontiert worden war, vor, zu schweigen (vgl. pag. 90401153: "Aus welchem Grund kamen Sie in Kontakt mit F._____? - Ich möchte diesmal von meinem Recht Gebrauch machen, keine Aussagen mehr zu machen", und pag. 90401156: "Ist das Ihre Unterschrift auf dem Verkaufsbeleg? - Ich mache keine Aussagen mehr").

E. 4.2.4

Die im Recht liegende, handschriftliche Verkaufsquittung trägt das Datum des 28. Mai 2002. Darauf ist als Verkäufer der Beschuldigte und als Käuferin eine J._____ angegeben. Als Verkaufsobjekt wird der in der Anklage erfasste Mercedes-Benz E320 mit der Stammmummer ... genannt. Des weiteren ist vermerkt und mit einer Unterschrift bestätigt, dass der Kaufbetrag von Fr. 14'000.- bar erhalten worden sei (pag. 90401130). Diese Verkaufsquittung befand sich in den Effekten von F._____: Eine Kopie derselben wurde der Staatsanwaltschaft durch das Gefängnis Zürich noch anlässlich der Haftenvernahme vom 8. Februar 2006 per Telefax zugestellt (vgl. pag. 90401123 und 90401128). Deren Original wurde sodann durch F._____ nach der (ersten) Haftentlassung bzw. im Nachgang zu dieser Einvernahme zusammen mit dem Fahrzeugausweis und weiteren Unterlagen per Brief zu den Akten gereicht (vgl. pag. 90401129-90401131). Der Sachverständige K._____, Kantonspolizei Zürich, Kriminaltechnische Abteilung, Urkundenlabor, kommt in seinem Schriftgutachten zum Schluss, dass diese Verkaufsquittung vom 28. Mai 2002 "mit hoher Wahrscheinlichkeit" vom Beschuldigten selbst handschriftlich verfasst und mit seiner eigenen Unterschrift unterzeichnet worden sei (Seite 8 des Gutachtens, pag. 90401174). Die Schlussfolgerung "mit hoher Wahrscheinlichkeit" ist nicht etwa als identisch anzusehen mit

- 12 - dem gleichlautenden Beweismass im Strafrecht. Vielmehr stellt diese Formulierung, wie im Gutachten einleitend festgestellt wird, einen Ausdruck aus der im Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich eigens gebräuchlichen Terminologie dar. Demnach steht die schriftgutachterliche Schlussfolgerung "mit hoher Wahrscheinlichkeit" dafür, dass zwar methodisch bedingte Einschränkungen zu berücksichtigen waren, die jedoch für den Sachverständigen "keine Zweifel an der Richtigkeit der Schlussfolgerung begründen" (Seite 4 des Gutachtens, pag. 90401170). Der Schriftgutachter zeigt sich somit vollständig überzeugt, dass sowohl der Text als auch die Unterschrift auf der Verkaufsquittung vom 28. Mai 2002 aus der Hand des Beschuldigten stammen. Aufgrund dieser keine Zweifel zulassenden Expertenmeinung steht für das Berufungsgericht mit rechtsgenügender Sicherheit fest, dass der Beschuldigte der Verfasser dieser Verkaufsquittung ist. Dieser Punkt wird im Übrigen seitens des Beschuldigten auch nicht bestritten, nachdem er vor Vorinstanz sowie vor Berufungsgericht seinen Verteidiger hat ausführen lassen, man dürfe ohne Willkür davon ausgehen, dass das erwähnte Dokument vom Beschuldigten

geschrieben und unterzeichnet worden sei. Dies werde vom Beschuldigten auch gar nicht in Abrede gestellt, er könne sich bloss nicht mehr daran erinnern (Urk. 8 S. 3, Urk. 25 S. 2 f.).

E. 4.2.5

Die Schlussfolgerung des Sachverständigen deckt sich mit den in diesem Punkt konstanten Aussagen vom F._____, der Beschuldigte habe diese Verkaufsquittung vor seinen Augen eigenhändig geschrieben und unterzeichnet (vgl. pag. 90401120, 90401124 und 90401125; pag. 90401275 f.; pag. 90401284). Aufgrund ihrer Konstanz und ihrer Übereinstimmung mit dem objektiven Befund aus dem Schriftgutachten sind diese Aussagen von F._____ glaubhaft, auch wenn er in weiteren Punkten widersprüchlich aussagte (dazu unten Ziff. 4.2.5.). Glaubhaft ist weiter die konstante Aussage F._____, dass er den Mercedes bezahlt bzw. der Beschuldigte den Kaufpreis von Fr. 14'000.– erhalten habe (pag. 90401118, 90401119 und 90401123; pag. 90401275 f.; pag. 90401284 und 90401289). Dies einerseits deshalb, weil sich F._____ damit auch selbst belastete, und andererseits deshalb, weil nicht einsichtig wäre, wieso der Beschuldigte

- 13 - eine Verkaufsquittung mit dem Vermerk "Betrag bar und dankend erhalten" (pag. 90401130) aufgesetzt und unterschrieben sowie F._____ ausgehändigt haben sollte, wenn er das Geld nicht erhalten hätte. Aus den Aussagen F._____, geht weiter in Übereinstimmung mit den Angaben auf der Verkaufsquittung vom 28. Mai 2002 hervor, dass F._____ als Käufer des inkriminierten Mercedes nicht in eigenem Namen, sondern im Namen der "J._____ AG" auftrat, welche eine Firma seines Kollegen H._____ gewesen sei (pag. 90401124 f.; pag. 90401276 f.; pag. 90401284). Ob dieser H._____ – wie F._____ andeutete – in den Verkauf des Mercedes involviert war, oder ob F._____ – wie der als Zeuge einvernommene H._____ geltend machte (pag. 90401161) – diese Firma ohne dessen Wissen verwendete, kann offengelassen werden, da dies für die Beurteilung des strafrechtlichen Verhaltens des Beschuldigten nicht von Relevanz ist. Entgegen den Ausführungen des Verteidigers (Urk. 8 S. 3) ist auch irrelevant, dass eine "J._____ AG" nie existiert bzw. die Bezeichnung der Gesellschaft H._____s richtigerweise "J._____ GmbH" gelautet habe und dass F._____ gemäss den Aussagen H._____s nicht zeichnungsberechtigt war. Ob der fragliche Vertrag rechtlich Bestand hat, ist für die Frage, ob das Verhalten des Beschuldigten strafrechtlich relevant ist, nicht von Bedeutung (vgl. unten Ziff. III.2.2.). Entscheidend ist vielmehr, dass – bis hierhin – erstellt werden kann, dass der Beschuldigte und F._____ einen Verkauf des fraglichen Mercedes vereinbarten und der Beschuldigte den Kaufpreis von Fr. 14'000.– erhielt.

E. 4.2.6

Erstellt werden kann weiter, dass der Beschuldigte den Mercedes aufgrund dieses Verkaufs an F._____ übergab: Zwar sind die Aussagen F._____, widersprüchlich hinsichtlich der Frage, ob und wann er vom Beschuldigten einerseits den Mercedes und andererseits den Fahrzeugausweis erhalten habe. Diese Widersprüche lassen sich indes damit erklären, dass F._____ – der als Beschuldigter einvernommen wurde – die Ge-

- 14 - schehnisse zeitlich solange als möglich und inhaltlich soweit als möglich in einem für ihn günstigen Licht erscheinen lassen wollte. a) So machte F._____ anlässlich seiner (ersten) Hafteinvernahme vom

E. 4.3

Fazit Aufgrund der nachweislich vom Beschuldigten verfassten und unterzeichneten Verkaufsquittung vom 28. Mai 2002 und damit übereinstimmender einzelner glaubhafter Aussagen von F._____ unter Mitberücksichtigung einzelner weiterer glaubhafter, da jeweils untereinander übereinstimmender bzw. zumindest harmo- nierender Aussagen der übrigen einvernommenen Personen ist in der Gesamt- schau mit rechtsgenügender Sicherheit erstellt, dass der Beschuldigte ca. am 28. Mai 2002 gestützt auf den Kaufvertrag gleichen Datums F._____ den ihm von C._____ anvertrauten Mercedes-Benz E320, Stammmummer ..., gegen einen Kaufpreis von Fr. 14'000.– übergab, obwohl, wie er wusste, im Fahrzeugausweis der Vermerk "178 Halterwechsel verboten" angebracht war. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist somit erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Einleitung Staatsanwaltschaft und Vorinstanz würdigen das Verhalten des Beschuldig- ten als Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (vgl. pag. 90401440 ff. Urk. 16 S. 10 ff.). 2. Tatbestand

E. 8

Tagessatzhöhe Die erstinstanzlich festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 80.– erweist sich angesichts der im Wesentlichen unveränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten auch heute als angemessen. 5. Fazit Strafzumessung In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erweist sich eine Ge- samtstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe, von welcher zur Bestimmung der Zu- satzstrafe die bereits ausgefallte Strafe des Einzelrichteramts des Kantons Zug abzuziehen ist, als angemessen. Somit ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 17 Tagessätzen zu Fr. 80.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Einzelrichteramts des Kantons Zug vom 8. Mai 2007 zu bestrafen.

- 25 - 6. Vollzug Angesichts des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO steht der bedingte Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung der minimalen Probezeit von 2 Jahren nicht zur Disposition. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Verfahrensausgang ist die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffer 6) zu bestätigen und sind dem Beschuldigten auch die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, welche unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Das Honorar der Verteidigung ist gestützt auf die Honorarnote vom 14. März 2017 (Urk. 24), zuzüglich 2 Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung), auf Fr. 1'860.– (inkl. MwSt) festzulegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.